

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Adolf Friedrich Reinhard von

Kurze und deutliche Vorstellung der Lehre von der Kirche und ihren Rechten in Ansehung des Glaubensbekenntnisses

[Bützow?]: [Verlag nicht ermittelbar], 1778

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1703308808>

Druck Freier  Zugang



6.
54

~~J. B. - 101.~~
~~29. a. 10.~~

J. B. 3154.

Kurze und deutliche
Vorstellung
der Lehre von der Kirche
und ihren Rechten
in Ansehung
des Glaubensbekenntnisses.



1778.

Bibliothecae Academicae
Frideric. Bülow. qualemunque
hoc munusculum offert Aucto.
Joh. Camer. Imperial. Adolph Fried. Reinhard

Stetton

Exbibliotheca

Ex
Bibliotheca
Academicae
Rostodienis



hier sind
vielen sic
in einem f
vergeblich
Dass d
den Endg
des Gott
diejenig
dass eine f
schön G
Seligion
Wahr he
Krone auf
Hier sind
gute Sch
Kirche für
die Freiheit



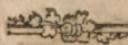
Da jeho über gewisse Kirchen-Rechte so sehr gestritten wird; und es eine große Menge Leute giebt, welche die Begriffe, die man bisher davon gehabt hat, für irrig halten, und eine gänzliche Umänderung derselben verlangen; so wird es vielen nicht unangenehm seyn, diese Materie hier in einem kurzen Entwurfe auf eine deutliche Art vorgestellt zu sehen.

Daß die Kirche diejenige Gesellschaft ist, deren Endzweck in gemeinschaftlicher Ausübung des Gottesdienstes besteht, ist bekannt. Vor diesem ist es nicht nothig gewesen, zu beweisen, daß eine solche Gesellschaft vernünftig, den Absichten Gottes gemäß, und zur Erhaltung der Religion unter den Menschen nothwendig sey. Aber jeho finden sich Leute, um derentwillen man auch solche Sachen beweisen muß, die so klar sind, daß sie keines Beweises bedürfen. Es giebt Schriftsteller, die den ganzen Begriff einer Kirche für ein Unding erklären. Sie meynen, die Religion sey so etwas, worin ein jeder

bloß für sich denken und handeln müsse; eine Gesellschaft zum Zwecke des Gottesdienstes aber sei eine Sache, die keinen Nutzen habe, und die nur dazu diene, die Gewissen einem Zwange zu unterwerfen. Zur Widerlegung dieser Einfälle brancht man nur den Zustand des menschlichen Geschlechts in Betrachtung zu ziehen. Die allerwenigsten Menschen sind so beschaffen, daß sie in Religions Sachen ihre eigenen Führer seyn können; der größte Theil des menschlichen Geschlechts ist schon, seinen Gemüthskräften und seiner Lebensart nach, hiezu ganz unfähig. Wenn man nun hiebey ferner betrachtet, wie der allergrößte Theil der Menschen beschaffen ist, wie sehr die meisten Menschen der Sinnlichkeit ergeben sind, und wie die meisten ihre Zeit bloß den weltlichen Geschäften widmen; so fällt sonnenklar in die Augen, daß alle Religion unter den Menschen gar bald aufhören würde, wenn nicht eine auch äußerliche Gesellschaft wäre, deren eigentlicher Zweck die Religion ist. Zu dem Zwecke dieser Gesellschaft gehört nun, nebst der Ausübung des Gottesdienstes, vorzüglich mit der Unterricht in der Religion. Eine äußerliche Ausübung der Religion und ein öffentlicher Unterricht in derselben, sind beyde gleich nothwendig, wenn die Religion unter den Menschen erhalten und nicht ganz und gar vergessen werden soll. Wer nun ferner die Aussprüche der heiligen Schrift gelten läßt; — (traurige Nothwendigkeit, daß man sich so ausdrücken muß!) — der wird nicht einen Augenblick zweifeln können, daß ein göttlicher Befehl zur gesellschaftlichen Ausübung des Gottesdienstes und zum Unterricht

richt in der Religion, vorhanden ist. Sobald daher nur die christliche Religion ihren Anfang genommen hat, und das Christenthum von den Aposteln gepredigt worden; sobald ist auch eine christliche Kirche entstanden. Die kirchliche Gesellschaft ist mit also der christlichen Religion wesentlich verknüpft; und dieses gilt auch von der äußerlichen kirchlichen Gesellschaft, wie aus dem vorhin angesührten offenbar vor Augen liegt. Dies wird genug seyn, den Begriff der Kirche gegen alle bisherige Einwendungen zu vertheidigen, und den Grund der Einwürfe, welche so oft dagegen gemacht sind, an den Tag zu legen. Man kann übrigens von denenjenigen, die solche Einwürfe machen, mit Recht sagen, daß sie der Stimme der Natur, und dem ganzen menschlichen Geschlechte widersprechen. Denn niemals ist ein Volk gewesen, und es ist noch jezo keines vorhanden, es müßten dann ganz Viehisch lebende Wilde seyn, unter dem nicht eine gesellschaftliche Verbindung zum Zwecke des Gottesdienstes, ein äußerlicher Gottesdienst, öffentliche Diener der Religion, u. s. w. zu finden wären. Die Bestürmer des Begriffs der Kirche mögen also sehn, ob sie derjenigen Klasse der Menschen, die hier etwa eine Ausnahme macht, sich zugesellen wollen.

Wenn nun aber eine kirchliche Gesellschaft seyn soll, so muß auch notwendig dasjenige ausgeübt und beobachtet werden, ohne welches eine solche Gesellschaft nicht bestehn, noch ihr Zweck erreicht werden kann. Es muß also nicht nur eine gewisse, auch äußerliche Ordnung, in dieser Gesellschaft seyn, sondern es muß notwendig



wendig etwas da seyn, wodurch jemand ein Mitglied dieser Gesellschaft wird, und woran man erkennen kann, ob er es ist, oder nicht. Da nun aller Gottesdienst und alle Religion sich auf die Erkenntniß Gottes und seines Willens gründet, welche Erkenntniß dann nothwendig in gewissen Grunds- und Lehrsätzen enthalten seyn muß; so ist unumgänglich nothwendig, daß alle Mitglieder einer kirchlichen Gesellschaft, in gewissen Religions-Sätzen, die den Grund dieser gottesdienstlichen Verbindung ausmachen, übereinkommen müssen. Denn sonst könnten nie den gemeinschaftlichen Zweck unmöglich erreichen; ja es ließe sich nicht einmal eine Vereinigung zu solchem Zwecke unter ihnen gedenken. Es ist daher auch dieses eine unumstößliche Wahrheit: Das ein gewisses Glaubensbekenntniß (Symbolum) zu dem Wesen einer jeden kirchlichen Gesellschaft gehört. Dieses ist nun der Hauptgegenstand, auf welchen heutiges Tages so viele feindselige Angriffe geschehn, die wenigen mehr ganz unbekannt seyn können. Hier muß den Widersachern die hentige Tages so häufig erschallende Toleranz zu ihrem beständigen Lösungsworte dienen. Wann die Frage wäre: Ob man jemanden zwingen könnte und sollte, etwas zu glauben und für wahr zu halten? so würden diese Leute recht haben; denn das behaupten wir Protestanten als einen ersten Grundsatz: Das man niemanden zwingen könnte, eine Religion anzunehmen und sich dazu zu bekennen. Allein wir behaupten zugleich mit dem größten Rechte: Das niemand ein Mitglied einer kirchlichen Gesellschaft seyn könnte, wenn er nicht

das

des Gla
Durch
Rittern
daß es ein
liche Freiheit
Angestellte
nicht a
bloß des g
Man läßt
glauben,
Kirche ihre
Minister
neuerlich
könig und ja
daß in einer
christlichen
einer öffentl
und die
geringen
Kennen ja
wand die
sich in
vor kein
und die
weniger a
nicht zu
so müssen
bedingen
unterhalten
durch eine
Die Ge
man frag
stimmen so
Göttern

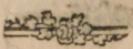
das Glaubensbekenntniß derselben annimmt. Dieses folgt aus den Grundbegriffen ganz klar. Niemehr aber wird bewiesen werden können, daß es ein Religions-Zwang sey, wenn eine kirchliche Gesellschaft sich weigert, densjenigen für ihr Mitglied zu erkennen, der ihr Glaubensbekenntniß nicht annimmt. Hier bedient sich die Kirche bloß des gemeinen Rechts aller Gesellschaften. Man läßt einem jeden gerne die Freyheit, zu glauben, was er will, allein er muß auch der Kirche ihr Recht lassen, densjenigen nicht für ein Mitglied ihrer Gesellschaft zu erkennen, der wesentliche Bedingungen derselben nicht gelten läßt und sich also selbst von ihr trennt. Gesezt nun, daß in einem Staate auch diese oder jene bürgerliche Rechte davon abhängen, ob jemand ein Mitglied einer öffentlich begünstigten Kirche ist; so hat auch dieses auf die Gewissens Freyheit nicht den geringsten Einfluß. Die Geseze eines Staats können ja die Bedingungen, unter welchen jemand dieser oder jener äußerlichen Vorrechte fähig ist, bestimmen, wie sie wollen. Hier ist gar kein Zwang in Absicht auf die Religion, und die Entbehrung solcher Rechte ist nichts weniger als eine Strafe. Wenn mit einem gewissen Stande gewisse Vorrechte verknüpft sind, so müssen diejenigen, bey denen sich die erforderliche Bedingung nicht findet, solcher Rechte freylich entbehren. Würde es aber nicht ungereimt seyn, dieses eine Strafe zu nennen?

Die Einwürfe, welche man daher nimmt, daß man fragt: Wer das Glaubensbekenntniß bestimmen solle? und ob dasselbe einmuthig von allen Gliedern angenommen werden müsse? oder daß man

man ansführt: Diejenigen, welche die Formel der Lehre bestimmten, könnten unmöglich die Gesinnung aller jehigen oder zukünftigen Mitglieder wissen, und für dieselben etwas festsetzen; alle diese Einwürfe verschwinden bey ordentlicher und gründlicher Auseinandersetzung. Es versteht sich von selbst, daß die Bestimmung so geschehn muß, wie es möglich ist, und die Natur der Dinge es erlaubt. Der gemeine Haufe der Menschen ist unfähig, über dergleichen Sachen ein gründliches Urtheil zu fällen; also muß es freylich denjenigen überlassen werden, welche die erforderliche Geschicklichkeit dazu haben. Das nicht ein jeder gemeiner unwissender Mensch sein eigner Führer in Religionssachen seyn kann, ist offenbar; und solche Menschen machen doch schon den allergrößten Theil der Gesellschaft aus; sie müssen von der Religion belehrt, und dazu angeführt werden, daß sie des Endzweckes derselben, der für alle Menschen ohne Unterscheid ist, theilhaftig werden. Es versteht sich auch schon aus der Natur einer jeden Gesellschaft überhaupt, daß dieselbe bleibt, wenn gleich einzelne Mitglieder abwechseln. So denkt man von allen Gesellschaften. Will man nun dieses bey der Kirche nicht gelten lassen, so muß man auch schlechthin leugnen, daß eine kirchliche Gesellschaft möglich ist. Wie kann man aber dieses leugnen, da sich aufs klärste erweisen läßt, daß eine solche Gesellschaft nicht nur möglich ist, sondern auch wirklich da seyn soll und muß? Steht dieses nun fest, so ist es widerständig, solche Forderungen zu machen, wos durch die ganze Sache unmöglich wird.

Nun:

Nunmehr will ich nur noch den oft so sehr gemischt
brauchten Begriff der Toleranz in mehreres Lichte
sehen. Mantheilt die Toleranz ein, in die bürgerliche und kirchliche. Die bürgerliche Toleranz
kann ein jeder mit Recht fordern, wenn er ein Mitglied des Staats ist, und nach den Gesetzen seyn
kann. Bey der kirchlichen Toleranz, oder der Religions-Duldung, ist ein Unterscheid zu machen, ob
von bestellten Kirchendienern und Lehrern, oder
von andern Mitgliedern die Rede ist. Die letztern haben, in so weit sie einer bürgerlichen Toleranz
genießen, sich auch einer kirchlichen zu erfreuen,
die freylich sehr verschiedene Grade haben, nie-
mals aber bis zum Gewissens-Zwange verringert werden kann; sie haben auch überhaupt in
Ansehung der kirchlichen Toleranz weit mehrere Freyheit, als die Lehrer der Kirche. So
lange sich jemand nicht ausdrücklich und ganz
offenbar von der Kirche absondert, so lange er
sich äußerlich zu einer gewissen kirchlichen
Gesellschaft hält, so lange muß man dieses
gelten lassen, und das übrige dem höchsten Richter
der Herzen überlassen. Die christliche Klugheit
selbst erfordert hier eine gewisse Nachsicht,
die so lange beobachtet werden muß, als es
ohne Schaden wichtigerer Zwecke nur immer
geschehn kann. Bey einem zum Lehrer bestellten
Diener der Kirche aber muß man die Sache
aus einem ganz andern Gesichtspuncke ansie-
hen. Dieser ist von der Kirche dazu berufen,
daß er die Religion nach dem Glaubensbekennt-
nisse dieser kirchlichen Gesellschaft lehren soll.
Er hat sich hierzu verbindlich gemacht, indem
er das Lehramt übernommen; daher ist er schul-
dig,



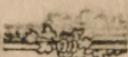
dig, solches zu erfüllen, und wenn er dieses nicht thut, so handelt er seiner Pflicht zu wider, ja wenn er, indem er den Grundsätzen dieser kirchlichen Gesellschaft entgegen lehrt, dabei doch den Schein haben will, als ob er seinem Berufe gemäß verfuhr, so handelt er treulos und unrechtlich. Glaubt er, seinem Gewissen nach, dasjenige nicht lehren zu können, was das Glaubensbekenntniß der Kirche als wahr annimmt, so bleibt ihm, wenn er ein rechtschaffener Mann ist, nichts anders übrig, als sein Amt nieder zu legen. Die Kirche aber hat das Recht, ihren Auftrag zurück zu nehmen, wenn der Kirchendiener seiner Pflicht entgegen handelt. Es sind elende Blendwerke, womit man dieses als einen Gewissenszwang, oder als eine Strafe vorzumalen sucht. Niemand verlangt einen Lehrer zu zwingen, daß er das für wahr halte, was in dem Lehrbegriffe der Kirche angenommen wird. Aber es erfordert schon die natürliche Billigkeit, daß er auch in Absicht seiner dasjenige gelten lasse, was aus der Natur eines jeden Vertrages fließt. Ja man kann sich keine größere Kränkung der menschlichen Rechte vorstellen, als wenn eine kirchliche Gesellschaft gezwungen seyn sollte, einen zum Lehrer zu haben, der ihren Grundsätzen gerade entgegen lehrte.

Das Recht der Kirche muß hier ein jeder, der sich nicht vorsätzlich verblassen will, zugesehn. Aber es bleibt noch eine Frage übrig: Ob die Kirche wohl thue, wenn sie ihre Lehrer nicht an das Glaubensbekenntniß verbindet, sondern ihnen die Freyheit läßt, vorzutragen, was sie wollen? Ist es ratsam, ist es dem Zwecke der kirchlichen Ge-

Gesellschaft gemäß, daß sie hierin von ihrem Rechte etwas nachlässe? Eine ganz uneingeschränkte Freyheit des Lehr-Vortrags ist hier gar nicht möglich, so lange die Kirche Kirche bleiben soll. Das sieht z. E. ein jeder ein, daß es ein Widerspruch wäre, wenn jemand die christliche Religion für falsch hielte, und die Bibel gar nicht erkannte, dieses auch öffentlich vortrüge, bey dem allen aber doch ein Lehrer einer christlichen Gemeinde seyn wollte. Uebrigens aber kann die Kirche ihren Lehrern in diesem Stücke mehr oder weniger Freyheit lassen. Da wirft man nun die Frage auf: Welches hierinn das beste und nützlichste sey? Zur Beantwortung dieser Frage will ich hier nichts weiter sagen, als daß ich zu bedenken gebe: Was daraus entstehen würde, wenn ein Lehrer der Kirche diesen Lehrsatz, ein anderer den entgegengesetzten vortrüge? wenn der eine aufräte, und dasjenige widerlegte, was der andre, vielleicht an eben derselben Stelle, als eine Grundwahrheit vorgetragen hat?

Damit gegenwärtiger Vorstellung von der Streitfrage über die Toleranz nicht etwas an ihrer Vollständigkeit zu mangeln scheine, will ich hier noch eines Einwurfs gedenken, den man sehr häufig zu brauchen pflegt. Man sagt: Wenn es nicht erlaubt ist, die symbolischen Bücher einer Prüfung zu unterwerfen, ihre Fehler aufzudecken, und auf die Abänderung zu dringen, so haben ja die Reformatoren im 16ten Jahrhundert unrecht gehandelt, und wenn Luther so gedacht hätte, so würde niemals diejenige Wiederherstellung der reinen christ-

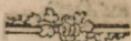
CANTAB.



christlichen Religion haben geschehn können, denen wir jeho genießen. Diejenigen, die diesen Entwurf machen, verwirren zwey sehr verschiedene Dinge miteinander; nämlich daßjenige, was ein Lehrer, der den Lehrbegriff seiner Kirche für unrichtig hält, seinem Gewissen nach zu thun hat; und das Recht der Kirche. Den Lehrbegriff der Kirche nach der heiligen Schrift zu prüfen, ist so wenig einem Lehrer, als sonst jemanden verwehrt. Glaubt nun ein Lehrer, nach seiner Ueberzeugung, darinn solche Irrthümer zu finden, daß er mit gutem Gewissen diesen Lehrbegriff nicht vortragen kann, so hat er ja die Erlaubniß, seine Zweifel zu eröffnen, und die Aenderung vorzuschlagen. Nur muß er sich damit an denjenigen Ort wenden, wo die höchste Gewalt in Kirchensachen befindlich ist. Wenn er aber, anstatt dessen, anfängt, seine abweichenden Meynungen unter der Gemeinde auszubreiten, und doch dabei den Schein haben will, als wenn er denjenigen Lehrbegriff vortrage, auf welchen er berufen ist; so handelt er unrecht und treulos. Ist nun ein solcher Lehrer mit seinen Zweifeln und Vorschlägen am gehörigem Orte zulänglich gehördt worden; (denn Regel und Ordnung muß doch auch nothwendig in diesen Dingen beobachtet werden; das Urtheil darüber muß schlechterdings solchen Personen überlassen werden, die dazu im Stande sind, und daß ist der größte Haufe der Menschen nicht; ja es würde alles in ein Chaos verwandelt werden, wenn jedermann über solche Dinge entscheiden wollte, oder sich unter dem gemeinen Mann Partheyen zusammen thäten, die reformiren wollten;))

wollten;) — Wenn, sage ich, der vermeinte Reformator mit seinen Vorschlägen gehört ist, und keinen Beyfall findet; (denn das kann doch kein Mensch von dem andern als ein Recht verlangen, daß er ihm Beyfall geben soll) er aber auch auf keinen andern Sinn zu bringen ist, sondern bey seiner Ueberzeugung bleibt; so ist alsdann für einen solchen nichts übrig, als daß er sein Lehramt niederlege. Handelt er hier in allem nach seiner Ueberzeugung, so thut er, nach seinem Gewissen, Recht; allein die Kirche thut auch nichts anders, als daß sie sich ihres Rechts bedient.

Es muß nothwendig als ein allgemeines Recht der Kirche gelten, und dafür erkannt werden, daß sie nicht nothig hat, sich von jemanden, wider ihren Willen, eine Aenderung ihres Lehrbegriffs obtrudiren zu lassen. Ob die Kirche über ihre Glaubenslehren nach der Wahrheit ein gegründetes Urtheil fässt, davon kann die Frage gar nicht seyn. Denn wer soll dieses entscheiden? Etwa der vermeinte Reformator? Das wäre ungereimt zu behaupten. Genug, die Kirche hat hierüber keinem, als Gott, Rechenschaft zu geben. Glaubt nun ein solcher Reformator, daß er nach seinem Gewissen verbunden sey, auch wider den Willen der Kirche seine vermeinte Reformation auszubreiten; so folgt nothwendig, daß er sich auch darauf gesetzt machen müsse, über sich ergehen zu lassen, was die Kirche zu Aufrechthaltung ihrer Verfassung nothig findet; und dann hängt der Ausgang von dem ab, was die Vorsehung beschlossen hat. So ging es bey der Reformation im 16ten Jahrhundert zu, und hiemit

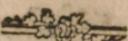


hiemit komme ich auf die Beantwortung des letzten Theils des Einwurfs. Luther trug seine Einwendungen gegen den damaligen Zustand und Lehrbegriff der Kirche vor. Er verlangte eine Veränderung. Er wandte sich aber hiemit an diejenigen, vor welche dieses, nach der Verfassung der Katholischen Kirche, gehörte. Als er aber damit keinen Eingang fand, sondern verbannt und verfolgt ward, so trennte er sich öffentlich von der Katholischen Kirche; er bestritt dieselbe, und die Vorsehung, die ihn erweckt hatte, segnete dieses so, daß er der Stifter einer großen Religions-Partey ward. Die Verständigen und die Gottesgelehrten gaben ihm zu erst Beyfall. Diesen folgte der größere Haufe, welches unaußbleiblich war, da die Fehler der katholischen Kirche damals auch einem Ungelehrten sehr leicht in die Augen fallen mußten, und es nicht fehlen konnte, daß das Wort Gottes, so bald es nur gepredigt ward, auch die Herzen rühren und glückliche Veränderungen darinn hervorbringen mußte. Wie kann dann nun Luthers Exempel von denen, die hentiges Tages, als Lehrer der Kirche, die Kirche reformiren wollen, für sich angeführt werden? Es ist vielmehr in allen Stücken wider sie. Luther ging von der römischen Kirche aus, und verlangte nicht, in der Gemeinschaft derselben zu bleiben, dagegen aber doch seine Reformation in dem Schooße derselben fortzuführen. So bald er sahe, daß seine Vorstellungen verworfen würden, begehrte er keinesweges, daß die Katholische Kirche ihn zu ihrem Lehrer behalten sollte, vielweniger stellte er sich, als wenn er ein Mitglied derselben seyn und

und bleibt
redlich und
nen müsse
ſie mit den
von einigen
ſiegt, und
zum Heil
ſtig bewoh
lichen Leh
ein Lehrer
begüßt wa
Man will
halten,
als wen
hätt, die
arbeiter,
zahl seg
nen, daß
weichungen
Anreiz zu
Durchfall da
erhöht,
gen; so mi
mütze die
Wissen der
hies alten
gezeigt we
verfüllt vo
derung der
unter einer
hütten, (a
mene Zall
dem Stad
verlangen,

und bleiben wollte. Dahingegen declarirte er redlich und öffentlich, daß er sich von ihr trennen müßte. Was für Unehrlichkeit hat nun dieses mit derseligen Art zu reformiren, die jedoch von einigen in unserer evangelischen Kirche versucht, und von so vielen gebilligt, oder doch, zum Theil aus Mangel der Einsicht, viel zu günstig beurtheilt wird? Man will den evangelischen Lehrbegriff umändern, und doch dabei ein Lehrer eben dieser Kirche bleiben, deren Lehrbegriff man eingenächtig umzuändern sucht. Man will Amt, Besoldung und Einkünfte behalten. Ist dieses nicht in der That eben so viel, als wenn jemand einen Advocaten angenommen hätte, dieser aber nicht für, sondern wider ihn arbeitete, und dann doch von demselben bezahlt seyn wollte? Sollte sich der Fall ereignen, daß solche Männer, nachdem sie ihre Abweichungen denenjenigen, denen sie Rede und Antwort zu geben schuldig sind, angezeigt hätten, Beyfall damit fänden, oder doch Vergünstigung erhielten, ihre Meynungen öffentlich vorzutragen; so wäre ihnen dieses zu gönnen, und man müßte die Art des Verfahrens hiebey, dem Gewissen dererjenigen überlassen, von denen solches abhängt. Nur dieses würde dabei vorausgesetzt werden müssen, daß jene ihre Meynung unverstellt vorgetragen, und ihre intendirte Veränderung des Lehrbegriffs nicht zu verdecken, oder unter einer andern Gestalt vorzustellen gesucht hätten. Gesetzt nun, es existirte der angenommene Fall unter diesen Umständen in irgend einem Staate wirklich, so könnte doch niemand verlangen, daß die Kirchen in andern Staaten diesem

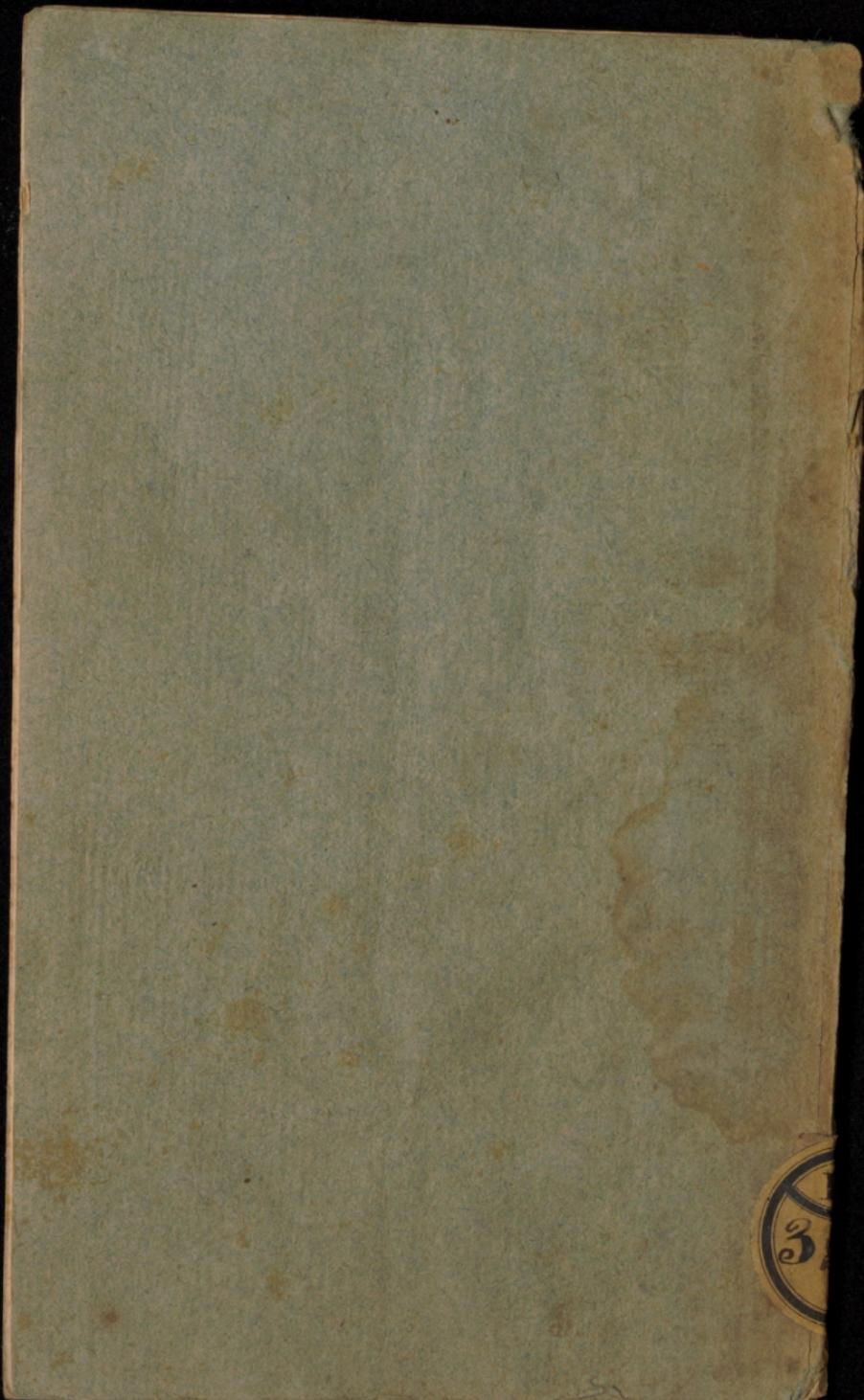
diesem

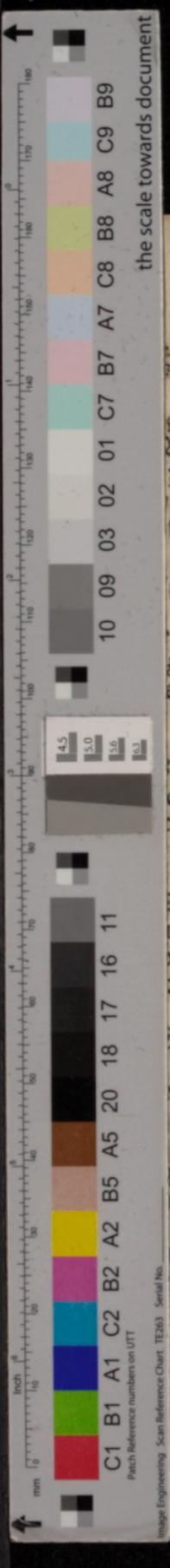


diesem Beyspiele, als einer Regel folgen, und nicht die Freyheit behalten sollten, selbst zu bestimmen, ob sie eine Veränderung ihres Lehrbegriffs haben wollen, oder nicht. Wenn eine Kirche bey ihrem Lehrbegriffe bleiben will, so thut sie nichts, als wozu sie berechtigt ist, und dieses Recht kann gar nicht bezweifelt werden. Lebt nun ein von dem angenommenen Lehrbegriffe abweichender Lehrer in einem Staate, wo die Kirche dergleichen Abweichungen im Lehrvortrage nicht gestattet; so bleibt einem solchen schlechterdings nichts anders übrig, als so zu verfahren, wie ich vorhin angezeigt habe; und er handelt völlig unrecht, wenn er seine abweichenden Meynungen, es sey mündlich oder schriftlich, auszubreiten sucht, dabei aber das Ansehn haben will, als wenn bey ihm keine Hinderniß vorhanden sey, ein Lehrer dieser Kirche zu bleiben;

R.







the scale towards document

I3

ge ich, der vermeinte
Vorschlägen gehört ist,
(denn das kann doch
ern als ein Recht ver-
fall geben soll) er aber
Sinn zu bringen ist,
zeugung bleibt; so ist
nichts übrig, als daß
. Handelt er hier in
zeugung, so thut er,
recht; allein die Kirche
als daß sie sich ihres

ein allgemeines Recht
für erkannt werden,
h von jemanden, wider-
ung ihres Lehrbegriffs
die Kirche über ihre
Wahrheit ein gegründet
n kann die Frage gar
oll dieses entscheiden?
ormator? Das wäre
Genug, die Kirche
hott, Rechenschaft zu
solcher Reformator,
n verbunden sey, auch
rche seine vermeinte
; so folgt nothwendig,
fesäft machen müsse,
, was die Kirche zu
fassung nothig findet;
ng von dem ab, was
at. So ging es bey
Jahrhundert zu, und
hiemit